Sitzung	Gemeinderat - Ö - 14.09.2010		
Beratungspunkt	**Vergnügungssteuer - Änderungssatzung**		
Anlagen	1		
Finanzposition	1.90000.0200.000		
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 20-016/10	Sitzung GR-Ö	Datum 20.04.2010

Erläuterungen:

Die Vergnügungssteuer wird aufgrund der geltenden Satzung vom 21.04.2010 veranlagt.

In der Vergnügungssteuersatzung ist in § 4 Absatz 4 geregelt, dass der Eigentümer von Spielgeräten oder Spieleinrichtungen neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner haftet.

Gegen die gesamtschuldnerische Haftung des Eigentümers sowie die daraus resultierenden Anmeldepflicht nach § 11 Absatz 6 der Vergnügungssteuersatzung wurde von Seiten eines Automatenvertreibers Widerspruch eingelegt. Es wurden Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit dieser Satzungsregelung geäußert. Der Grund hierfür sei, dass der Eigentümer/Verleiher keinerlei Bezug zu den Steuertatbeständen habe. Den Aufstellern stehe es völlig frei, die Mietgegenstände an einem Ort ihres Beliebens einzusetzen und zu betreiben.

Eine Überprüfung dieses Einwandes durch eine beauftragte Rechtsanwaltskanzlei hat ergeben, dass diese Regelung des § 4 Absatz 4 durchaus rechtlich bedenklich erscheint.

Aus diesem Grund sollte der § 4 Absatz 4 der Satzung gestrichen werden.

Ein konkreter Fall bezüglich dieser haftungsrechtlichen Regelung liegt derzeit nicht vor.

Beschlussvorschlag: Der als Anlage beigefügten Änderungsatzung zur Vergnügungssteuer wird zugestimmt.

Beratung: